

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1. Der am 04.03.2002 gegründete Verein führt den Namen *Judoclub Spree-Neiße e.V.*
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Großdubrau LK Bautzen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bautzen unter der Nummer VR 1080 eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

- 2.1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Judoportes. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Förderung sportlicher Übungen und Leistung der Jugend und Erwachsenen zu dienen.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig- er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Judoverband Sachsen e.V. der es für „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat. Gleiches gilt bei Wegfall der Gemeinnützigkeit.
- 2.3. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1. Dem Verein gehören an:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) fördernde Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
- 3.2.
  - a) Aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich im Sinne des Vereinszweckes betätigen und den Judoport betreiben.
  - b) Passive Mitglieder sind diejenigen, die sich im Sinne des Vereinszweckes betätigen aber den Judoport nicht betreiben.
  - c) Fördernde Mitglieder sind diejenigen, die die Aufgaben des Vereins durch materielle und ideelle Unterstützung fördern.

## **§ 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 4.1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Diese Entscheidung ist endgültig und nicht anfechtbar. Bei Aufnahme von Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
- 4.2. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
- Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Austritt kann jeweils 14 Tage vor Quartalsende erfolgen.
- 4.3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein, nach vorheriger persönlicher Anhörung ausgeschlossen werden:
- a) wegen erheblichen Verfehlungen satzungsmäßiger Verpflichtungen.
  - b) wegen Zahlungsrückständen von Beiträgen über 12 Monate hinaus.
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- 4.4. Bei Ausschlussbegehren zu den Punkten a) und c) ist vorab folgendes Procedere einzuhalten:
- a) Anhörung des Mitgliedes zu den Vorwürfen durch den gesamten Gesamtvorstand.
  - b) Abstimmung und Mitteilung über das Ergebnis.
- Dann hat das Mitglied die Möglichkeit den Ehrenrat und bei negativem Bescheid die Mitgliederversammlung anzurufen. Dieser Vorgang muss innerhalb von 2 Monaten abgeschlossen sein. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- 4.5. In jedem Fall soll dem Mitglied die Möglichkeit gegeben werden, jederzeit durch eigenen Austritt einer etwaigen Rufschädigung vorzubeugen. Alle Verantwortlichen im Gesamtvorstand und Ehrenrat haben dann die Verpflichtung über den dann hinfälligen Ausschluss Stillschweigen zu wahren, um Schaden vom Verein und vom Mitglied abzuwenden.

## **§ 5 Aufnahmegebühren und Beiträge, Spesen und Trainervergütungen**

- 5.1. Der Verein gibt sich eine Finanz- und Beitragsordnung. Diese ist mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- 5.2. Die Mitglieder und insbesondere der Vorstand haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen soweit diese durch die Haushaltslage gedeckt sind. Die Mitgliederversammlung kann nach Haushaltslage auch beschließen, dass Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung ist auf maximale Höhe der Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG in der jeweils gültigen Fassung begrenzt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 6.2. Alle über 16 Jahre alte Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Bei Mitgliedern unter dieser Altersgrenze wird das Stimmrecht durch ein Elternteil wahrgenommen. Pro Vereinsmitglied ist eine Stimme anzurechnen. Sind mehrere Familienmitglieder im Verein, so sind entsprechende Stimmen zu berücksichtigen.
- 6.3. Das Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins zu nutzen.
- 6.4. Versicherungsschutz besteht bei den ordentlichen Mitgliedern im Rahmen der sportlichen Betätigung des Vereins über den Landessportbund Sachsen e.V. Die Versicherungsbedingungen sind bei den Vorstandsmitgliedern und Trainern einzusehen.

## **§ 7 Vereinsorgane**

- 7.1. Vereinsorgane sind:
  - a) Der geschäftsführende Vorstand
  - b) Der Gesamtvorstand
  - c) Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Geschäftsführende Vorstand**

- 8.1. Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne des §26 BGB) besteht aus:
  - a) 1.Vorsitzende/r
  - b) 2.Vorsitzende/r
  - c) 1. Kassierer/in
- 8.2. Jeweils 2 dieser Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- 8.3. Bei Handlungen gegenüber Vereinsmitgliedern ist in jedem Fall der Gesamtvorstand zu befragen.
- 8.4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 9 Der Gesamtvorstand**

- 9.1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
  - a) Der geschäftsführende Vorstand
  - b) Schriftführer/in
  - c) Trainer/in und Übungsleiter/in
  - f) Jugendwart/in
  - g) Elternvertreter/in
- 9.2. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 10.1. Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Hierzu werden die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 7 Jahre.
- 10.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Notfrist von 14 Tagen einzuberufen. Auch muss der Vorstand diese einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert dies fordert.
- 10.3. Beschlüsse und Protokolle von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen müssen von einem der beiden Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

## **§ 11 Kassenprüfer**

- 11.1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören dürfen.
- 11.2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Clubs auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- 12.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs den Mitgliedern anzukündigen ist.
- 12.2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a) Der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat.

**oder**

  - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich angefordert wurde.
- 12.3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen werden.
- 12.4. Das Vereinsvermögen ist wie unter Pkt. 2.2. dieser Satzung zu verwenden.
- 12.5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Judoverband Sachsen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

- 13.1. Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 24.11.2017 beschlossen.
- 13.2. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.